

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 20. April 1995

Beschluß Nr.: 636-16-1995

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 571 Dresden-Klotz-
sche, Wohngebiet, Geschwister-Scholl-Straße

1. Einleitung des Satzungsverfahrens über den Vorhaben-
und Erschließungsplan
2. Grenzen des Vorhaben- und Erschließungsplanes

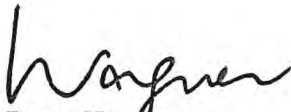
Der Stadtrat beschließt:

1. ein Satzungsverfahren über einen Vorhaben- und Erschließungsplan einzuleiten. Dieser trägt die Bezeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 571 Dresden-Klotzsche, Wohngebiet Geschwister-Scholl-Straße.
2. Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 571 Dresden-Klotzsche, Wohngebiet Geschwister-Scholl-Straße wird begrenzt durch die Brueghelstraße im Norden, Waldstreifen zwischen Friedhof und Grenzstraße im Osten, Wegeverbindung Am Friedhof im Süden und Rücklage der Bebauung Geschwister-Scholl-Straße und Geschwister-Scholl-Straße im Westen.

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 360 b, 354 b, 350, 345, 346/3, 377/14, 377 a und Teile der Flurstücke 373, 364, 361, 354 a, 351/2, 372/1, 365/1, 354/1, 377/1, 351/3 der Gemarkung Klotzsche.

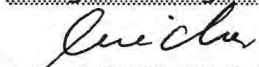
Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan der Vorlage zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000.

Ergebnis : angenommen mit 45 :0 Stimmen



Dr. Wagner
Oberbürgermeister

ausgefertigt:



Büro des Stadtrates

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 20. Dezember 1996

Beschluß Nr.: 2018-50-1996

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 571 Dresden-Klotzsche Nr. 4, Wohngebiet Geschwister-Scholl-Straße

- hier: 1. Beschluß, den Flächennutzungsplan von der Fortgeltung auszunehmen
2. Beschluß über Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen
3. Satzungsbeschluß

1. Der Stadtrat beschließt, den übergeleiteten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in Teilen des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 571, Dresden-Klotzsche Nr. 4, Geschwister-Scholl-Straße, nach § 246a Abs. 5 BauGB entsprechend Anlage 5 der Vorlage von der Fortgeltung auszunehmen.
2. Der Stadtrat prüft die während der öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes von Bürgern vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie von Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen, wie aus Anlage 1 a und 1 b der Vorlage ersichtlich.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, daß von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes abgesehen werden kann.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, daß zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung Dresden ein Durchführungsvertrag (Anlage 4 der Vorlage) abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung nach § 7 BauGB-Maßnahmengesetz verpflichtet.
5. Der Stadtrat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 571, Dresden-Klotzsche Nr. 4, Wohngebiet Geschwister-Scholl-Straße in der Fassung vom 15.11.1996, bestehend aus dem in der Anlage 2 zur Beschlußvorlage ersichtlichen Satzungstext sowie den dort genannten Planunterlagen, nach § 7 BauGB-Maßnahmengesetz als Satzung und billigt die Begründung (Anlage 3 der Vorlage) hierzu.

Ergebnis : angenommen mit 42 : 0 Stimmen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

über den

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 571**Dresden-Klotzsche
Wohngebiet Geschwister-Scholl-Straße****Vom 20.12.1996**

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 622) sowie des § 83 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26. Juli 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1401), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20.12.1996 folgende Satzung:

§ 1**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 571, Dresden-Klotzsche, Wohngebiet Geschwister-Scholl-Straße wird wie folgt umgrenzt:

im Norden durch die Brueghelstraße,
im Osten durch den Waldstreifen zwischen Friedhof und Grenzstraße,
im Süden durch die Wegeverbindung Am Friedhof und
im Westen durch die Rücklage der Bebauung Geschwister-Scholl-Straße
und die Geschwister-Scholl-Straße.

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 360 b, 354 b, 350, 345, 346/3, 377/14, 377 a und Teile der Flurstücke 373, 364, 361, 354 a, 351/2, 372/1, 365/1, 354/3, 377/1, 351/3 der Gemarkung Klotzsche.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Rechtsplan zur Satzung zeichnerisch festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 2

Satzungsbestandteile

Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus

dem Rechtsplan (2 Blätter) mit zeichnerischen Festsetzungen und dem Erschließungsplan

ist Bestandteil der Satzung.

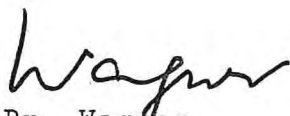
Bestandteil der Satzung sind ebenfalls die textlichen Festsetzungen (ergänzende Bestimmungen) auf dem Rechtsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dresden im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 28. 1. 92



Dr. Wagner

Oberbürgermeister

ausgefertigt:


Schriftführerin